



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 2571/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wolfgang Zanger, MMMag. Dr. Axel Kassegger und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „der Cannabis-Werbung der Jungen Grünen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 4:

In meinem Wirkungsbereich bestehen keine Regelungen über schulfremde Werbung; das gerichtliche Strafrecht kennt auch keine Verbote der Bewerbung illegaler Suchtmittel.

Der Vergleich des illegalen Suchtmittels Cannabis mit legalen Drogen, die Kritik an der geltenden Gesetzeslage und die rechtpolitische Forderung nach deren Änderung kann auch nicht als Anstiftung zu einer konkreten Tathandlung nach § 27 SMG gewertet werden. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass der Konsum als solcher nicht nach § 27 SMG strafbar ist, sondern bloß u.a. der Besitz von Suchtmitteln. Die Ausführungen im Flugblatt können aber weder als ein „Erwecken des Tatentschlusses“ in Bezug auf eine der in § 27 SMG enthaltenen Straftaten gewertet werden, noch richten sie sich an einen bestimmten Personenkreis; beides wäre aber Voraussetzung für eine Anstiftung nach § 12 StGB.


Die konkrete Aufforderung zur Begehung einer Straftat – die dem Folder nicht zu entnehmen ist – wäre aber auch Tatbestandsvoraussetzung nach § 282 Abs. 1 StGB. Eine Strafbarkeit nach § 282 Abs. 2 StGB kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil nur das Gutheißen einer Straftat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, kriminalisiert; die Strafdrohung in § 27 Abs. 1 SMG beträgt aber nur ein Jahr Freiheitsstrafe.

Die Äußerungen im betreffenden Folder sind daher vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) gedeckt.

Im Einklang mit dieser Rechtsauffassung wurde das Vorhaben der befassten Staatsanwaltschaften, mangels gerichtlich strafbarer Handlung kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Oktober 2014 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Wien, 24. November 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-11-24T18:17:57+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur